

## Antrag der Minderheit der Kommission.

Die Bundesversammlung,  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Erwägung, daß zu wirksamerer Verhinderung der Anwerbungen für fremden Kriegsdienst und allmählicher Unterdrückung des schweizerischen Söldnerdienstes im Auslande eine Ergänzung der hierauf bezüglichen Strafbestimmungen nothwendig erscheint;

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Die ganze oder theilweise Formirung von militärischen Korps aus Schweizern in fremdem Dienste ist untersagt. Der Bundesrath hat daher zu wachen, daß sich nicht Truppenkörper im fremden Kriegsdienste bilden, denen der Charakter eines schweizerischen Korps zugeschrieben werden könnte, sei es, daß ein Schweizer Verträge über Bildung oder Führung von Fremdentruppen mit auswärtigen Regierungen abschliesse, sei es, daß die Offiziere solcher Fremdenkorps vorzüglich aus Schweizern bestünden, sei es, daß eine erheblichere Anzahl Schweizer als Soldaten und Unteroffiziere in ein solches Korps eintreten, sei es, daß die Wappen, Farben oder Abzeichen der Eidgenossenschaft oder einzelner Kantone zu Fahnen oder Uniformen solcher Korps als Abzeichen gebraucht würden, sei es, daß unter Entlehnung von Namen oder Schriften von Schweizern Angehörige anderer Staaten angeworben würden.

Art. 2. Für den Eintritt in fremden Militärdienst muß daher die spezielle Bewilligung des Bundesrathes nachgesucht werden.

Art. 3. Jeder Schweizer, welcher dem Inhalte des obigen Art. 1 entgegenhandelt, verliert das Aktivbürgerrecht (Art. 7 des Bundesstrafrechts) von selbst, und kann darüberhin zu Gefängniß von 30 Tagen bis 5 Jahren, verbunden mit Geldbuße von Fr. 100 bis Fr. 2000 gerichtlich bestraft werden. Gleiche Strafe, mit Ausnahme des Aktivbürgerrechtsverlusts, trifft auch in solcher Weise fehlbare Ausländer.

Wer lediglich dem Art. 2 entgegenhandelt, verliert das Aktivbürgerrecht, und kann überdieß zu Gefängniß von 30 Tagen verurtheilt werden.

Art. 4. Die Bewirkung des Aktivbürgerrechts erlischt mit dem Ablaufe von 10 Jahren, vom Tage an gerechnet, wo die Gefängnißstrafe an dem Betreffenden vollzogen worden ist.

Art. 5. Hierbei bleiben die besondern Strafbestimmungen vorbehalten, welche eidgenössische oder kantonale Gesetze gegen diejenigen Militär-

pflichtigen aussprechen, die ohne Anzeige oder Erlaubniß ihr schweizerisches Vaterland verlassen oder auf den Ruf des Vaterlandes zum Militärdienste sich nicht stellen.

Art. 6. Die im Art. 3 bezeichneten Strafbestimmungen werden auch gegen diejenigen Schweizer angewendet, die in einem solchen Korps gegenwärtig Dienste leisten, wenn sie nach Ablauf ihrer Dienstzeit sich wieder aufs Neue anwerben lassen.

Art. 7. Wer Einwohner der Schweiz für fremden Militärdienst anwirbt oder dazu mitwirkt, macht sich des Falschwerbens schuldig. Die Strafe, die ihn trifft, besteht in Gefängniß von 3 Monaten bis zu einem Jahr, in einer Geldbuße von Fr. 100 bis 1000 und Einstellung im Aktivbürgerrecht von 5 bis 10 Jahren, wenn er ein Schweizer ist. Das Vergehen kann mit Zuchthausstrafe (Art. 3 des Gesetzes über das Bundesstrafrecht) belegt werden, wenn der Betreffende 3 Mal oder mehr wegen dem gleichen Vergehen bestraft worden ist.

Als Falschwerben wird es ebenfalls angesehen, wenn Jemand die Bestrebungen fremder Werbbüreau, Einwohner der Schweiz anzuwerben, durch seine Thätigkeit unterstützt, z. B. durch Annahme von Dienstbegehren, Haltung von Anmeldebüreau, Bezahlung von Reisekosten, Verabreichung von Marschrouten oder Empfehlungen, Führung von Transporten u. dergl.

Art. 8. Der Art. 65 des Gesetzes über das Bundesstrafrecht ist aufgehoben.

Art. 9. Dieses Gesetz tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung desselben in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung desselben beauftragt.

(Vergl. das Bundesgesetz in der eidg. Gesefzammlung, Band VI, Seite 312.)

## **Antrag der Minderheit der Kommission.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1859
Date	
Data	
Seite	465-466
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 880

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.